

der Vereinten Nationen<sup>45</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>46</sup>,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Italiens, der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sechs zusätzliche Gebäude und zwölf Freiflächen zur Verfügung zu stellen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Übertragung von Gebäuden an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen<sup>45</sup>;

3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>46</sup> an;

4. *bewilligt* die Übertragung der von der Regierung Italiens zugesagten sechs zusätzlichen Gebäude und zwölf Freiflächen an die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen.

### RESOLUTION 62/232

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/601, Ziff. 6).

#### 62/232. Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 61/279 vom 29. Juni 2007,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur<sup>47</sup>, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>48</sup> und des Schreibens des Generalsekretärs vom 2. Oktober 2007 an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>49</sup> und in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten des Einsatzes um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1769 (2007) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2007, mit der der Rat den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 31. Juli 2007 einrichtete,

*in Bekräftigung* der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemei-

nen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, den Einsatz mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit er seinen Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

*Kenntnis nehmend* von dem hybriden Charakter des Einsatzes und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig es ist, die vollständige Koordinierung der Anstrengungen zwischen der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen auf strategischer Ebene, eine einheitliche Einsatzführung auf operativer Ebene sowie eine klare Delegation von Befugnissen und klare Rechenschaftsstrukturen sicherzustellen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *hebt hervor*, wie wichtig das Zusammenspiel und die Abstimmung mit den truppenstellenden Ländern sind;

5. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 6 ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000 und Ziffer 11 ihrer Resolution 56/241 vom 24. Dezember 2001 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die truppenstellenden Länder unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Friedenssicherung der Vereinten Nationen in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Sekretariats-Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze angemessen vertreten sind;

6. *weist darauf hin*, dass der hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur einen vornehmlich afrikanischen Charakter haben soll und die Soldaten so weit wie möglich aus afrikanischen Ländern stammen sollen;

7. *bekräftigt* im Kontext aller Beschlüsse des Sicherheitsrats über Friedenssicherungseinsätze die Vorrechte der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, da-

<sup>45</sup> A/62/548.

<sup>46</sup> A/62/559.

<sup>47</sup> A/62/380.

<sup>48</sup> A/62/540.

<sup>49</sup> A/62/379.

mit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *verweist* auf die Einzigartigkeit eines jeden Friedenssicherungseinsatzes und seines Mandats und betont, dass der Ressourcenbedarf dem jeweiligen Mandat und der Komplexität des Einsatzes entsprechen soll;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für den Einsatz auf ein Mindestmaß zu beschränken;

12. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>48</sup> *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

13. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 37, 40, 46, 48, 66, 68, 70 und 74 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

14. *beschließt*, 13 Stellen für das Team für Verhaltens- und Disziplinfragen sowie 14 aus Mitteln für Zeitpersonal zu finanzierende Stellen zu schaffen;

15. *verweist auf* Ziffer 35 ihrer Resolution 61/279 und beschließt, zur Unterstützung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad 13 Stellen (4 P-5- und 8 P-4-Stellen sowie eine Stelle des Allgemeinen Dienstes) für das Integrierte Operative Team zu bewilligen, die aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt zu finanzieren sind, und ersucht den Generalsekretär, in dem Haushaltsvollzugsbericht für die Finanzperiode vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 über die während dieses Zeitraums anfallenden Ausgaben für den genannten Zweck Bericht zu erstatten;

16. *erwartet mit Interesse* den Abschluss des in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>47</sup> erwähnten Briefwechsels zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union;

17. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Haushaltsplan des Einsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nicht in Form eines ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens vorgelegt wurde, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Vorlage des Haushaltsplans des Einsatzes für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Aufstellung der Haushaltspläne für Friedenssicherungsmissionen uneingeschränkt eingehalten werden;

18. *bekräftigt* ihre Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 und ersucht den Generalsekretär, die Haushaltspläne für Friedenssicherungseinsätze in vollem Einklang mit der genannten Resolution aufzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, durch die Verknüpfung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens mit den Mandatsumsetzungsplänen von Friedenssicherungseinsätzen die operativen, logistischen und finanziellen Aspekte voll in die Planungsphase dieser Einsätze einzubinden;

20. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die während der Planungsphase vor der Entsendung von Missionen geleistete Arbeit so wirksam und präzise wie möglich ist, und betont, wie wichtig es ist, die gewonnenen Erfahrungen zu nutzen;

21. *nimmt Kenntnis* von der hohen Reichweite und Zahl der in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>49</sup> enthaltenen außergewöhnlichen Maßnahmen;

22. *stellt mit Besorgnis fest*, dass außergewöhnliche Maßnahmen in Friedenssicherungseinsätzen wiederholt zum Einsatz kommen;

23. *betont*, dass in allen Phasen der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen wirksame Risikomanagement- und Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden müssen;

24. *unterstreicht*, dass der Einsatz von außergewöhnlichen Maßnahmen Risiken birgt, und betont, wie wichtig eine angemessene Vorausplanung ist, um die Anwendung solcher Maßnahmen zu vermeiden;

25. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in allen Phasen des Einsatzes befolgt und in vollem Umfang mitgetragen werden;

26. *erklärt erneut*, dass das Beschaffungssystem transparent, offen, unparteiisch und kostenwirksam sein, auf öffentlichen Ausschreibungen beruhen und den internationalen Charakter der Vereinten Nationen voll widerspiegeln muss;

27. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Entscheidung des Generalsekretärs, einen Vertrag über Komplettleistungen ohne vorherige Ausschreibung zu vergeben, und ersucht den Generalsekretär, sofort dafür zu sorgen, dass bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen die festgelegten Beschaffungsverfahren eingehalten werden, auf der Grundlage internationaler Ausschreibungen und einer möglichst breiten geografischen Beschaffungsbasis, um zu vermeiden, dass der bestehende Vertrag ohne Wettbewerb verlängert wird;

28. *verweist auf* ihre Resolution 54/14 vom 29. Oktober 1999, wonach Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibungen nicht vorsätzlich schon auf eine bestimmte Lieferantenauswahl hin abgefasst werden und dass der Grundsatz der Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen den anfordernden und den für die Billigung zuständigen Beamten beibehalten wird;

29. *befürwortet* es, dass für den Bedarf von Missionen Beschaffungen in der jeweiligen Region getätigt werden, unter Berücksichtigung der Effizienz und Kostenwirksamkeit;

30. *ersucht* den Generalsekretär, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, eine umfassende Überprüfung der Verwendung der in dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>49</sup> enthaltenen außergewöhnlichen Maßnahmen für den Einsatz vorzunehmen;

31. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die volle Achtung aller Mandate der beschlussfassenden Organe auch weiterhin zu gewährleisten, und stellt mit Besorgnis fest, dass der Generalsekretär ihrem Ersuchen in den Ziffern 13 und 14 ihrer Resolution 61/289 vom 29. Juni 2007 nicht nachgekommen ist;

32. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unbeschadet der jeweils unterschiedlichen Mandate, Ressourcen, Rollen und Einsatzgebiete der Mission der Vereinten Nationen in Sudan und des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, soweit möglich den Raum für Synergien und Zusammenarbeit zwischen den beiden Missionen weiter zu erkunden und der Generalversammlung im Rahmen der Haushaltspläne der Missionen für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 darüber Bericht zu erstatten;

33. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Haushaltsantrag 2008/09 Einzelheiten über die Mechanismen aufzunehmen, die am Amtssitz und im Feld vorhanden sind, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen in dem jeweiligen Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen sicherzustellen;

34. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltspläne des Einsatzes genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung seiner operativen Kosten beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

35. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Struktur des Einsatzes sowie im Zuge der Entsendung des Personals die Zuweisung von Dienstposten und die zugehörigen Besoldungsgruppen auf der Grundlage des tatsächlichen Arbeitsvolumens und der gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen und dieser laufenden Überprüfung in künftigen Haushaltsanträgen Rechnung zu tragen;

36. *unterstreicht*, dass die Entsendung von Personal für den Einsatz stufenweise erfolgen muss, um dem sich entwickelnden operativen Bedarf und der Unterstützungskapazität des Einsatzes Rechnung zu tragen, und betont in dieser Hinsicht, dass das Hauptanliegen des Einsatzes während seiner Anlaufphase darin bestehen soll, die schnelle Bereitstellung der Kernkapazität zu gewährleisten;

37. *unterstreicht außerdem*, dass die Entsendung von Zivilpersonal parallel zur Entsendung des Militär- und Polizeipersonals stufenweise erfolgen muss;

38. *stellt fest*, dass der Generalsekretär die Schaffung von 548 Stellen für Freiwillige, darunter nur 4 für Staatsangehörige Sudans, vorschlägt, und ersucht den Generalsekretär, Wege zur Erhöhung der Zahl der Staatsangehörigen Sudans auf 48 zu prüfen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

40. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass der Einsatz so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

41. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in dem Einsatz Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen des Einsatzes;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008**

42. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der den hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für den Einsatz einzurichten;

43. *beschließt*, auf dem Sonderkonto des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 den Betrag von 1.275.653.700 US-Dollar für die Einrichtung des Einsatzes zu veranschlagen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

44. *beschließt außerdem*, den Betrag von 1.275.653.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

45. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 11.380.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für den Einsatz bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 44 anzurechnen ist;

46. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

47. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an dem Einsatz beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

48. *bittet* um freiwillige Beiträge für den Einsatz in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

49. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung des hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Natio-

nen in Darfur“ auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 62/233

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/602, Ziff. 6).

#### 62/233. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad<sup>50</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>51</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1778 (2007) des Sicherheitsrats vom 25. September 2007, mit der der Rat die Errichtung einer multidimensionalen Präsenz in Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik in Absprache mit den offiziellen Stellen Tschads und der Zentralafrikanischen Republik genehmigte und beschloss, dass die multidimensionale Präsenz für einen Zeitraum von einem Jahr eine Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad umfassen soll,

*in Anbetracht* dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

*in Bekräftigung* der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007 und anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

7. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>51</sup> *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Haushaltsantrag 2008/09 Einzelheiten über die Mechanismen aufzunehmen, die am Amtssitz und im Feld vorhanden sind, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen in dem jeweiligen Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen sicherzustellen;

9. *stellt fest*, dass der Generalsekretär keine integrierte Mission vorschlug, und erkennt an, wie wichtig die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Mission und den in dem Missionsgebiet tätigen Akteuren der Vereinten Nationen ist;

10. *unterstreicht*, dass die Entsendung von Personal stufenweise erfolgen muss, um dem sich entwickelnden operativen Bedarf und der Unterstützungskapazität der Mission Rechnung zu tragen, und betont in dieser Hinsicht, dass das Hauptanliegen einer Mission während ihrer Anlaufphase die schnelle Bereitstellung der Kernkapazität sein soll;

11. *unterstreicht außerdem*, dass die Entsendung von Zivilpersonal parallel zur Entsendung des Einsatzes der Europäischen Union und des Polizeipersonals der Mission stufenweise und unter Bereitstellung ausreichender Sicherheit vor Ort erfolgen muss;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass künftige Haushaltspläne genügend Angaben, Erklärungen und Begründungen für die zur Deckung der operativen Kosten der Mission beantragten Mittel enthalten, damit die Mitgliedstaaten fundierte Entscheidungen treffen können;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Haushaltsplan der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 nicht in Form eines ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens vorgelegt wurde, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Vorlage des Haushaltsplans der Mission

<sup>50</sup> A/62/544.

<sup>51</sup> A/62/572.